

# I. Handeln

## 1. *Beethoven und Goethe, handelnd*

Im Juli 1812 kommt es in dem böhmischen Badeort Teplitz zu mehreren Begegnungen zwischen Goethe und Beethoven. Ihre Berühmtheit verdanken diese vornehmlich einer durch Bettina von Arnim überlieferten Anekdoten<sup>1</sup>. Die beiden großen Männer befinden sich auf einem gemeinsamen Spaziergang, da kommt ihnen der kaiserliche Hofstaat mit Kaiserin und Herzögen entgegen. Beethoven sagt daraufhin zu Goethe: „Bleibt nur in meinem Arm hängen, sie müssen uns Platz machen, wir nicht.“ Goethe ist nicht dieser Meinung und ihm wird die Sache unangenehm. Er macht sich von Beethovens Arm los und stellt sich mit gezogenem Hut an die Seite, während Beethoven mit untergeschlagenen Armen mitten zwischen den Herzögen hindurchgeht. So wie viele gute Anekdoten ist auch diese fast zu schön, um wahr zu sein. Mag es um ihre historische Wahrheit auch zweifelhaft bestellt sein, der Einbildungskraft gibt sie jedenfalls reichlich zu tun. Man sieht Beethoven und Goethe förmlich vor sich: auf der einen Seite den nach einer Wendung Romain Rollands immer in Kampfstellung befindlichen Revolutionär, der eingedenk seiner Überzeugung, dass es viele Könige auf der Welt gebe, aber nur einen Beethoven, mit grimiger Miene durch die Phalanx der Herzöge marschiert, die ihm bereitwillig Platz machen; und auf der anderen Seite den Weimarer Geheimrat, dessen Leben unter den Menschen „ein ewiges Zurückweichen“ ist<sup>2</sup> und der sein Haupt vor der vorüberschreitenden Kaiserin noch ein wenig tiefer neigt, als er dies ohne Beethovens Eskapade getan hätte.

Mir geht es allerdings nicht um die Gegenüberstellung zweier diametral verschiedener Charaktere und Weltanschauungen, sondern darum, was sich aus ihrem Aufeinandertreffen für den Begriff des

1 Ich folge der Schilderung *Romain Rollands*, Goethe und Beethoven, 1999, S. 48 ff. (Den Hinweis auf dieses herrliche Buch verdanke ich Herrn Lambert Bumiller.)

2 *Rolland* (Fn. 1), S. 52.

*Handelns* lernen lässt. Dies nämlich ist Goethe und Beethoven gemeinsam: Sie *handeln*, und zwar nicht in der routiniert-beiläufigen Weise, in der wir die meisten unserer Alltagsvorrichtungen durchzuführen pflegen, sondern in einer hochreflektierten, auf Beispielhaftigkeit bedachten Weise. Jeder von ihnen sieht sich mit einer *Mehrzahl von Verhaltensoptionen* konfrontiert, zwischen denen er sich entscheiden muss. Diese Entscheidung trifft er nicht aus einer momentanen Laune heraus, sondern anhand von *übergeordneten Wertmaßstäben*, denen er sich vor dem Hintergrund seines Selbstbildes verpflichtet sieht<sup>3</sup> und die er auf Nachfrage näher *begründen* könnte<sup>4</sup>.

Die Erfahrung, der eigenen Triebhaftigkeit, den sich unmittelbar aufdrängenden Wünschen, Bedürfnissen und Motiven nicht einfach ausgeliefert zu sein, sondern sich von ihnen distanzieren und sie anhand von *Gründen* bewerten und beeinflussen, kurzum: wenigstens für einen Moment innehalten und *überlegen* zu können, gehört zu den Grundmomenten des Sinnhorizonts menschlicher Praxis<sup>5</sup>. Zwar werden die meisten alltäglichen Handlungsanforderungen mithilfe eingeschliffener Verhaltensmuster bewältigt. In der situationsgerechten Anwendung derartiger Muster äußert sich jedoch ebenfalls ein spezifisch menschlicher Sinn für das Angemessene, eine generalisierte und habitualisierte Einsicht, die ohne die Ansprechbarkeit auf Gründe nicht denkbar wäre<sup>6</sup>.

Ohne die Fähigkeit, Überlegungen anzustellen und sie verhaltenswirksam werden zu lassen, hätte die heute so hochgehaltene Selbstbe-

3 Zu diesem Zusammenhang *Taylor*, Negative Freiheit?, 1988, S. 19 ff.; *Honnefelder*, Was soll ich tun, wer will ich sein?, 2007, S. 24 ff.

4 *Nida-Rümelin*, Über menschliche Freiheit, 2012, S. 30; *Pippin*, Die Aktualität des Deutschen Idealismus, 2016, S. 414 f.

5 *Borsche*, in: *Simon* (Hrsg.), Distanz im Verstehen, 1995, S. 244 ff.; *Gabriel*, Sinn und Existenz, 2016, S. 290 f.; *Honnefelder* (Fn. 3), S. 17; *Nida-Rümelin*, Strukturelle Rationalität, 2001, S. 17, 75 f., 144 f., 151; *ders.* (Fn. 4), S. 82; *ders.*, Philosophie und Lebensform, 2009, S. 153; *Rehbock*, in: *List/Stelzer* (Hrsg.), Grenzen der Autonomie, 2010, S. 160; *Taylor*, Das sprachbegabte Tier, 2017, S. 60 f.

6 *Dreyfus/Taylor*, Die Wiedergewinnung des Realismus, 2016, S. 154; *Nida-Rümelin* (Fn. 4), S. 59.

stimmung<sup>7</sup> keinen Wert<sup>8</sup>. Über jemanden zu bestimmen bedeutet, ihm die Inhalte seines Handelns vorzuschreiben und dadurch Herrschaft über ihn auszuüben<sup>9</sup>. Auch dem Begriff der *Selbstbestimmung* ist ein „hierarchische[s] Verhältnis von Befehl und Gefolgschaft“ eingeschrieben<sup>10</sup>. Das Ich begreift sich dort anhand des Modells einer Mehrheit von Personen, „die [...] unter der ‚Leitung‘ des einen und der ‚Folgsamkeit‘ des anderen zu eigenständiger Aktivität gelangen“<sup>11</sup>. Würden wir einfach das verwirklichen, was uns gerade antreibt, so entfiele jene Leitungsinstanz und menschliches Verhalten sänke auf den Status bloßer Naturhaftigkeit zurück.

Die personale Seite des Handelns, namentlich die untrennbare Verknüpfung der Frage „Was soll ich tun?“ mit derjenigen „Wer will ich sein?“<sup>12</sup> werde ich gegen Ende meiner Ausführungen erneut aufgreifen<sup>13</sup>. In ihrer Qualität als *Persönlichkeitsausdruck* ist eine Handlung aber zugleich auch ein *komunikatives* und damit ein *soziales Ereignis*. Für den Sonderfall der *Sprachhandlungen* ist dies seit Frege<sup>14</sup>, spätestens aber seit Wittgensteins Argumentation gegen die Möglichkeit einer Privatsprache<sup>15</sup> offenkundig<sup>16</sup>. Zwar kann ich als Sprecher darüber entscheiden, welche Laut- oder Schriftzeichen ich verwende und in welcher Weise ich sie miteinander verbinde<sup>17</sup>. Der Sinn dieser Zeichen und ihrer Verknüpfungen ist jedoch durch die soziale Praxis, an der ich mich beteilige und auf die hin ich seit Kindesbeinen „abge-

7 Zur gegenwärtigen Prominenz dieser Leitidee und ihrer diskursstrategischen Funktion Krähnke, *Selbstbestimmung*, 2007, S. 67 ff., 132 ff.

8 Honnefelder (Fn. 3), S. 17, 115 ff.; Schramme, *DZPhil* 59 (2011), 881.

9 Fisch, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 2010, S. 26.

10 Gerhardt, *Selbstbestimmung*, 1999, S. 339.

11 Gerhardt (Fn. 10), S. 339.

12 Honnefelder (Fn. 3), S. 18 ff.

13 Unten S. 71 ff.

14 Taylor (Fn. 5), S. 214 ff.

15 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, §§ 255 ff., in: ders., *Werkausgabe*, Bd. 1, 1984, S. 360 ff.

16 Vgl. nur Davidson, *Probleme der Rationalität*, 2006, S. 308; Taylor (Fn. 5), S. 177.

17 Insofern gilt: „Es gibt nichts, was sich nicht sagen ließe, und das Nichts kann gesagt werden.“ (Bourdieu, *Was heißt sprechen?*, 1990, S. 16)

richtet“ worden bin<sup>18</sup>, weitgehend vorbestimmt<sup>19</sup>. Entsprechendes gilt für alle übrigen Handlungen<sup>20</sup>. Als „Texte“, die bestimmte Vorstellungen, Werte und Ideen offenbaren<sup>21</sup>, verdanken sie ihren spezifischen Bedeutungsgehalt der Verfügbarkeit sprachlich erzeugter, vorgegebener Muster<sup>22</sup>. Zu überlegen, also Gründe zu formulieren und gegeneinander abzuwägen<sup>23</sup>, vermag nämlich nur, wer in einem doppelten Sinne *sprach-*, d.h. *allgemeinheitsfähig* ist. Schon um sich Klarheit über die sich ihm darbietenden Verhaltensmöglichkeiten zu verschaffen, muss er zum einen seinen individuellen Wahrnehmungen und Erfahrungen eine *begriffliche* Fassung geben, sie also als Repräsentanten von etwas Allgemeinem auffassen<sup>24</sup>. Darüber hinaus muss er die von ihm auf diese Weise identifizierten Möglichkeiten anhand von ebenfalls allgemeinen, also über den konkreten Einzelfall hinaus Geltung beanspruchenden *Normen* bewerten<sup>25</sup>.

Nur weil und soweit es einem Akteur gelingt, seine individuellen Absichten in die Form eines Allgemeinen zu bringen, ist es ihm zudem möglich, sein Tun, damit einhergehend aber auch seine Wertmaßstäbe und letztlich sein Selbstbild anderen gegenüber begreiflich zu machen. Wie der amerikanische Philosoph Donald Davidson gezeigt hat, werden andere Personen für uns lediglich in dem Maße verständlich, in dem wir bei ihnen etwas von der Art unserer eigenen Denkkräfte am Werk sehen können<sup>26</sup>. Nur wenn ein Interpret zu erkennen vermag, dass ein anderes Individuum weitgehend rational ist, kann er diesem überhaupt irgendwelche Gedanken zuschreiben oder sein Ver-

18 So die harte Charakterisierung durch *Wittgenstein* (Fn. 15), §§ 5 f. (S. 239 ff.).

19 *Taylor* (Fn. 5), S. 217.

20 Ebenso aus soziologischer Sicht *Luckmann*, Theorie des sozialen Handelns, 1992, S. 103.

21 *Skinner*, Visionen des Politischen, 2009, S. 14.

22 *Hampe*, Die Lehren der Philosophie, 2014, S. 315; *Kaiser*, Widerspruch und harte Behandlung, 1999, S. 86; *Seel*, Aktive Passivität, 2014, S. 245; *Stekeler-Weithofer*, Philosophie des Selbstbewußtseins, 2005, S. 97, 183, 411; *Sturma*, in: *Kühler/Rüther* (Hrsg.), Handbuch Handlungstheorie, 2016, S. 202.

23 Vgl. *Seel* (Fn. 22), S. 25.

24 *Davidson*, Subjektiv, intersubjektiv, objektiv, 2013, S. 9.

25 *Honnefelder* (Fn. 3), S. 16; *Stekeler-Weithofer* (Fn. 22), S. 315.

26 *Davidson* (Fn. 16), S. 200 f.; *ders.* (Fn. 24), S. 159.

halten durch Bezugnahme auf seine Zwecke und Überzeugungen erklären<sup>27</sup>. Die Maßstäbe, die der Interpret dabei anwendet, sind unweigerlich seine eigenen<sup>28</sup>. Dieser Umstand macht die Interpretation fremden Verhaltens zu einer grundsätzlich riskanten Angelegenheit. Dass der Interpret dessen ungeachtet das Verhalten des Interpretierten zumeist als im Großen und Ganzen sinnvoll zu deuten vermag, verdankt sich dem Umstand, dass beide an derselben Welt und an derselben Denkweise über die Welt teilhaben<sup>29</sup>. Auch wenn die Umstände unseres Erlebens und Begreifens niemals vollständig deckungsgleich sind, stimmen sie doch soweit überein, dass dies in den meisten Fällen für ein hinreichend treffsicheres wechselseitiges Verstehen ausreicht<sup>30</sup>. Diese Kompatibilität der Referenzsysteme wiederum beruht darauf, dass es sich bei ihnen nicht um individuelle Schöpfungen, sondern um soziale Hervorbringungen handelt. Je schwächer diese soziale Klammer, desto unwahrscheinlicher und mühsamer ist das Einander-Verstehen – bis hin zum Grenzfall schlechthinniger Verständnislosigkeit.

Die Fähigkeit, sich in seinem Handeln an sozial zumindest ansatzweise nachvollziehbaren Gründen zu orientieren, ist es, was Moral und (Straf-)Recht meinen, wenn sie von *Willensfreiheit* sprechen<sup>31</sup>. Nur wer über Willensfreiheit in diesem Sinne verfügt, vermag deshalb Handlungen in des Wortes voller Bedeutung vorzunehmen<sup>32</sup>. So wie Rationalität und Irrationalität keine empirischen Befunde, sondern normative Begriffe sind<sup>33</sup>, ist auch die Willensfreiheit kein biologisches Faktum, sondern das Produkt eines kulturellen Zuschreibungsprozesses<sup>34</sup>. Deshalb sind die *Anforderungen* an ihr Vorliegen je nach

27 Davidson (Fn. 16), S. 175.

28 Davidson (Fn. 16), S. 76 f., 99, 129 ff., 136, 200 f., 266 f., 308 f.; ders. (Fn. 24), S. 257, 355 f.; ders., Wahrheit, Sprache und Geschichte, 2008, S. 481 ff.

29 Davidson (Fn. 24), S. 183 f., 210; Searle, Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit, 1997, S. 196 f. – Näher dazu unten S. 20 f.

30 Luckmann (Fn. 20), S. 35.

31 Näher Gabriel (Fn. 5), S. 385 f.; Pawlik, Das Unrecht des Bürgers, 2012, S. 281 f.

32 Brandom, Expressive Vernunft, 2000, S. 359.

33 Davidson (Fn. 16), S. 316.

34 Ebenso Möllers, Die Möglichkeit der Normen, 2015, S. 371 ff.

praxeologischem Kontext graduierbar<sup>35</sup>. Ein Akt, der wegen des geringen Alters des Akteurs nach strafrechtlichen Maßstäben als unfrei gesetzt und damit als bloße Natur gilt, mag nach pädagogischem Verständnis schon als beachtliche Persönlichkeitsäußerung, mithin als Handlung angesehen werden. Die *Folgen* der Zuschreibung von Willensfreiheit sind hingegen strukturell identisch, und sie sind weitreichend: Nur in Bezug auf solche Personen, deren Weltdeutungs- und Motivationsschemata in dem verlangten Mindestmaß mit denen ihrer sozialen Umwelt kompatibel sind, gehen Moral und Strafrecht das Risiko ein, ihnen Handlungsfreiraume zu garantieren und sie lediglich *reakтив* für Zu widerhandlungen zur Verantwortung zu ziehen<sup>36</sup>. Alle anderen Personen werden demgegenüber von *vornherein* einer mehr oder weniger weitreichenden Fremdverwaltung unterworfen.

In der Philosophie ist es seit der Spätphilosophie Wittgensteins zu einem Gemeinplatz geworden, dass Sprechen als Handeln und die Sprachtheorie deshalb als Teil der Handlungstheorie zu begreifen ist<sup>37</sup>; an einem späteren Punkt meiner Ausführungen werde ich darauf zurückkommen<sup>38</sup>. Die Reichweite dieses Befundes ist seither stetig ausgedehnt worden; man vergleiche nur das vergleichsweise konventionelle Sprachverständnis in der Sprechakttheorie Austins und Searles<sup>39</sup> mit der jüngst von dem kanadischen Philosophen Charles Taylor entwickelten These, dass alle – gerade auch die nonverbalen – Formen menschlichen Selbstausdrucks Sprache darstellen<sup>40</sup>. Ich möchte noch einen Schritt weitergehen und behaupten: *Jedes* Handeln stellt ein

35 *Nida-Rümelin* (Fn. 5 – Rationalität), S. 141 f.

36 *Gärditz*, Staat und Strafrechtspflege, 2015, S. 34 f.; *Jakobs*, Das Schuldprinzip, 1993, S. 34 f.; *ders.*, in: *Schleim* u. a. (Hrsg.), Von der Neuroethik zum Neurorecht, 2009, S. 259 ff.; *ders.*, ZStW 117 (2005), 261 f.; *Pawlik* (Fn. 31), S. 282 f.

37 Vgl. *Wittgenstein* (Fn. 15), § 23 (S. 250). – Für die juristische Methodenlehre ist diese Erkenntnis vor allem von Friedrich Müller und seiner Schule fruchtbar gemacht worden; vgl. etwa *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. 1, 11. Aufl. 2013, S. 223 ff.; *Müller/Christensen/Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997, S. 25 f.; *Müller*, *Syntagma*, 2012, S. 54.

38 Unten S. 61 f.

39 *Austin*, Zur Theorie der Sprechakte, 2. Aufl. 1994, S. 28 ff., 35 ff.; *Searle*, Sprechakte, 6. Aufl. 1994, S. 24 ff., 29 ff.

40 *Taylor* (Fn. 5), S. 478.

kommunikatives Ereignis dar. Wer handelt, der kommuniziert. Er nimmt eine Selbstfestlegung im öffentlichen Raum vor, für die er gegebenenfalls begründungspflichtig ist<sup>41</sup>. Das Ensemble jener institutionell vielfältig gegliederten sozialen Praktiken, in der Gründe gegeben und eingefordert werden, bildet als Inbegriff der „praktische[n] Vernunft der Gattung“<sup>42</sup> jenen eigenständigen und dynamischen sozialen Raum, welchen Hegel mit dem Namen „objektiver Geist“ bezeichnet<sup>43</sup>.

## 2. *Omnis determinatio est negatio*

Bislang habe ich mich weitgehend auf die intuitive Plausibilität meiner Ausführungen über den Handlungsbegriff verlassen. Nun möchte ich versuchen, ihn in einem umfassenden philosophischen System zu verankern. Zu diesem Zweck muss ich allerdings tief in die Schächte der neuzeitlichen Ontologie hinabsteigen: bis zu der Formel Spinozas, dass alle Bestimmung eine Negation sei – *omnis determinatio est negatio*.

Hegel, der diese Aussage als „großen Satz“<sup>44</sup> röhmt, erläutert sie folgendermaßen: „Das Bestimmte ist das Endliche; nun kann von allem, auch vom Denken [...] gezeigt werden, daß es ein Bestimmtes ist, also Negation in sich schließt; sein Wesentliches beruht auf Negation.“

- 41 Ebenso Jakobs, Der strafrechtliche Handlungsbegriff, 1992, S. 27; ders., in: Frisch u. a. (Hrsg.), Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels, 2015, S. 263; Nida-Rümelin (Fn. 5 – Rationalität), S. 13, 77, 151; ders. (Fn. 5 – Philosophie), S. 105, 133, 153. – Aus der älteren Literatur sei verwiesen auf Max Weber, Schriften zur Wissenschaftslehre, 1991, S. 61 und Gehlen, Der Mensch, 13. Aufl. 1986, S. 32.
- 42 Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, 1845, S. 23.
- 43 Brandom, Wiedererinnerter Idealismus, 2015, S. 73, 302; Pinkard, in: Halbig/Quante/Siep (Hrsg.), Hegels Erbe, 2004, S. 276 ff.; Pippin, Die Verwirklichung der Freiheit, 2005, S. 124; ders. (Fn. 4), S. 90, 142 f.; Seel (Fn. 22), S. 15 f.; Stekeler-Weithofer (Fn. 22), S. 28 f., 62 f.; ders., Eine Kritik juridischer Vernunft, 2014, S. 11 ff., 38.
- 44 Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie III, in: ders., Werke in zwanzig Bänden, hrsg. von Moldenhauer/Michel, 1986, Bd. 20, S. 164.

tion.“<sup>45</sup> Diesem auf den ersten Blick schwierigen Satz liegt ein einfacher Gedanke zugrunde. Er bringt den Sinn zum Ausdruck, in dem jegliches (nicht nur begriffliche Inhalte, sondern auch Tatsachen und Eigenschaften) etwas Bestimmtes sein kann – nämlich indem es sich von anderem so Bestimmtem deutlich abhebt und es mithin ausschließt<sup>46</sup>. Damit löst Hegel den Begriff der Negation von seiner herkömmlichen Beschränkung auf Aussagen und verwandelt ihn in ein *ontologisches* Prinzip<sup>47</sup>. Dass ein Gedanke einen bestimmten Inhalt hat und dass die Welt auf eine bestimmte Weise beschaffen ist, können wir demzufolge nur von der Frage her verstehen, welche Möglichkeiten sie ausschließen<sup>48</sup>; alles Seiende ist mithin „nur als Realität und Negation in einem zu begreifen“<sup>49</sup>.

Hegels Verständnis der konkreten Negation impliziert (nicht lediglich eine holistische Epistemologie<sup>50</sup>, sondern darüber hinaus) eine *holistische Ontologie*<sup>51</sup>. Kein Gegenstand – dieses Wort im weitesten Sinne verstanden – ist demnach aus sich selbst heraus der, welcher er ist. Bestimmtheit ist vielmehr ein relationaler, auf das Verhältnis dieses konkreten Gegenstandes zu anderen Gegenständen bezogener Begriff<sup>52</sup>. So ist das bestimmte Sein, das Hegel „Dasein“ nennt, die notwendige Negation oder nähere Bestimmung der bloßen Unbestimmtheit, des „Seins“; und das bestimmte Sein seinerseits ist bestimmt kraft der besonderen Art der Negation, die Hegel als „Anderssein“ bezeichnet<sup>53</sup>.

Für menschliche Urteile und Willensakte ist Hegel zufolge ebenfalls ein Akt der Negation konstitutiv. Vom geistlosen Dasein unter-

45 Hegel (Fn. 44), S. 164.

46 Brandom (Fn. 43), S. 181; Taylor (Fn. 5), S. 40 f.

47 Grundlegend Henrich, in: Horstmann (Hrsg.), Seminar: Dialektik in der Philosophie Hegels, 1978, S. 214 ff.

48 Brandom (Fn. 43), S. 193.

49 Henrich (Fn. 47), S. 215.

50 Dazu etwa Davidson (Fn. 16), S. 42 f., 161 f., 236; 309 f.; ders., Wahrheit und Interpretation, 1990, S. 226; ders. (Fn. 24), S. 168, 212 ff.; Taylor (Fn. 3), S. 42 f.

51 Näher Seel, Sich bestimmen lassen, 2002, S. 89 ff.; ferner Gabriel (Fn. 5), S. 75.

52 Pippin (Fn. 4), S. 208.

53 Pippin (Fn. 4), S. 197 f.

scheiden sie sich allerdings dadurch, dass der Bruch mit einem differenzlosen So-Sein sich in ihnen nicht einfach hin vollzieht, sondern die komplexere Struktur einer *negativen Selbstbezüglichkeit* annimmt<sup>54</sup>. Während nach einem Beispiel Hegels der Stein nicht über seine Schranke hinauszugehen vermag, „weil sie *für ihn* nicht Schranke ist“<sup>55</sup>, weiß der Mensch sich als *Setzer* dieser Schranke. Durch seine begriffliche Tätigkeit bestimmt er, was zusammengehört und was aus-einanderzuhalten ist<sup>56</sup> und welche der sich ihm darbietenden Handlungsoptionen er zu ergreifen gedenkt<sup>57</sup>. Deshalb stellt das handlungs-bestimmende Wollen nach Hegels Auffassung nicht etwa ein *aliud* zum Denken dar, sondern eine besondere Weise desselben: „das Den-ken als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb, sich Dasein zu ge-ben“<sup>58</sup>. Der Mensch *erleidet* sein Leben nicht nur, sondern er *führt* es auch. Dies hat freilich zur Folge, dass sich *für ihn* das, was für den Stein Schicksal ist, als das Produkt einer von ihm zu treffenden und zu verantwortenden *Entscheidung* darstellt.

Selbst das schlichteste Urteil („Auf dem Tisch dort liegt ein rotes Buch“) wird demjenigen, der es trifft, nicht einfach durch eine Wahrnehmungsepisode abgerungen. In den Worten Robert Pippins, der zu den wichtigsten amerikanischen Neuhegelianern gehört, negiere ich dadurch, dass ich ein derartiges Urteil fälle, vielmehr „die bloße Unmittelbarkeit oder Gegebenheit des Wahrnehmungsgehalts, negiere ihn als unmittelbar und vermeintlich gegeben und nehme eine Haltung zu dem ein, was da ist“<sup>59</sup>. Auch die Distanz zu den anflutenden Neigun-gen und Wünschen, die, wie wir gesehen haben, für den Begriff der Handlung konstitutiv ist<sup>60</sup>, erweist sich in Hegelschen Kategorien als ein Fall der Negation<sup>61</sup>. Indem der Wille auf seine Triebe reflektiert,

54 Caspers, „Schuld“ im Kontext der Handlungslehre Hegels, 2012, S. 79 f.

55 Hegel, Wissenschaft der Logik I, in: ders., Werke (Fn. 44), Bd. 5, 1986, S. 145.

56 Pippin (Fn. 4), S. 120 ff.

57 Caspers (Fn. 54), S. 75 ff.

58 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: ders., Werke (Fn. 44), Bd. 7, 1986, § 4 Z (S. 47).

59 Pippin (Fn. 4), S. 407.

60 Oben S. 8.

61 Pippin (Fn. 4), S. 408.

„stellt [er] sich als einfache Subjektivität über deren mannigfaltigen Inhalt“<sup>62</sup> und verneint damit eine Lebensform ungebremster Impulsvi-  
tät zugunsten einer überlegten Lebensführung. „Indem ich praktisch  
tätig bin, das heißt handele, bestimme ich mich, und mich bestimmen  
heißt, eben einen Unterschied setzen“<sup>63</sup> – den Unterschied zwischen  
der Möglichkeit, für deren Realisierung ich mich entscheide, und den  
anderen, deren Verfolgung ich dadurch ausschließe<sup>64</sup>. „Wollen ist  
Wählen.“<sup>65</sup> Als Akt der *Selbstbestimmung* ist jedes Urteil und jede  
Handlung demnach zwar auch ein Akt der *Selbstbegrenzung*<sup>66</sup>. Diese  
Selbstfestlegung vollzieht der Einzelne jedoch in dem (zumindest im-  
pliziten) Wissen, dass ihm andere Möglichkeiten offen gestanden ha-  
ben; deshalb ist die Fähigkeit, Alternativen bewusst auszuschlagen,  
eine wesentliche Bedingung der Freiheit des Urteilens und des Han-  
delns<sup>67</sup>.

In der Geschichte der philosophischen und erst recht der strafrecht-  
lichen Handlungstheorie ist die negative Seite des Wollens in der Re-  
gel missachtet oder doch zumindest unterschätzt worden<sup>68</sup>. Handeln wird  
jedoch unvollständig beschrieben, charakterisiert man es ledig-  
lich als „menschliche Zwecktätigkeit“, diese verstanden als die Ver-  
wirklichung eines zuvor gesetzten Zwecks<sup>69</sup>. Mit Handlungentschlüs-  
sen verhält es sich vielmehr nicht anders als mit allen anderen Gegen-  
ständen auch: Sie erhalten ihre spezifischen Konturen nicht allein  
durch das, was der Handelnde positiv verwirklicht, sondern auch  
durch das, was er dadurch ausschließt. Nur ein Blick, der auch die un-  
verwirklicht gebliebenen Alternativen einschließt, verhilft zu einem  
vollständigen Verständnis dessen, was ein Handlungentschluss be-

62 Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III, in: ders., Werke (Fn. 44), Bd. 10, 1986, § 476 (S. 299).

63 Hegel (Fn. 58), § 4 Z (S. 47).

64 Rödig, Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, 1969, S. 95 ff.; Stekeler-Weithofer (Fn. 43), S. 38 f.

65 Rödig (Fn. 64), S. 97.

66 Seel (Fn. 51), S. 216.

67 Borsche (Fn. 5), S. 244 ff.; Möllers (Fn. 34), S. 144; Seel (Fn. 51), S. 270.

68 Seel (Fn. 51), S. 279.

69 Welzel, Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie, 1975, S. 129.

deutet, wie die von dem Handelnden getroffene Selbstfestlegung also aufzufassen und zu bewerten ist.

Mit der Einsicht, dass der Handelnde in seinem *Willensentschluss* die unmittelbare Beachtlichkeit seiner Triebregungen negiert, ist die praxiserschließende Kraft von Hegels argumentativer Grundfigur der konkreten Negation jedoch nicht erschöpft. In seiner Analyse der *Umsetzung dieses Entschlusses* kommt sie erneut zum Tragen. Als Selbst-Verwirklichung ist Handeln nach der Überzeugung Hegels zugleich „Selbst-Negation“<sup>70</sup>: Indem der Handelnde sich daranmacht, seine Intention in einer öffentlichen und öffentlich anfechtbaren Tat auszudrücken, büßt er seinen Anspruch auf die alleinige Verfügungsgewalt über Natur und Bedeutung dieser Tat ein<sup>71</sup>; seine subjektiven Zwecke schlagen vielmehr im Moment ihrer tätigen Ausführung in ein „Sein für Anderes“ um<sup>72</sup>. Zwar mag der einzelne Handelnde für seinen Privatgebrauch auf der ihm genehmen Situationsdeutung beharren – wobei er freilich auch diese, spätestens sobald er sie nach außen kundbar macht, in eine für Dritte nachvollziehbare Begründungssprache kleiden muss<sup>73</sup>. Er kann jedoch nicht verlangen, dass diese Deutung auch außerhalb der inneren Zitadelle seines individuellen Selbstverständnisses als maßgeblich anerkannt wird<sup>74</sup>.

Die Auffassung, dass der strafrechtlich relevante Bedeutungsgehalt einer Handlung sich hauptsächlich nach der von dem Handelnden *ex ante* gebildeten Intention richte – wohl das wichtigste Vermächtnis Welzels an die heutige deutsche Strafrechtswissenschaft –, ist demzufolge unzutreffend, weil es das von Hegel erkannte „Sich-Fremdwerten des subjektiven Willens in der Objektivität seines Tuns“<sup>75</sup> ignoriert<sup>76</sup>. Nicht auf *subjektive* Finalität kommt es Hegel zufolge in der Handlungslehre an, sondern – mit einem Begriffspaar der Bochumer

70 Pippin (Fn. 4), S. 235 f.

71 Pippin (Fn. 4), S. 235 f.; Caspers (Fn. 54), S. 220 f.

72 Caspers (Fn. 54), S. 228.

73 Oben S. 10 f.

74 Luckmann (Fn. 20), S. 38 f.

75 Caspers (Fn. 54), S. 113.

76 Ebenso Jakobs (Fn. 41), S. 27 ff.

Philosophin Bettina Caspers – auf *objektive* Finalität, *objektive* Intention<sup>77</sup>. Der Bedeutungsgehalt der Tat kann demzufolge nicht durch eine Art Introspektion oder einen „Aufrichtigkeitstest“<sup>78</sup> ermittelt, sondern muss innerhalb der konkreten sozialen Gemeinschaft ausgehandelt werden, innerhalb derer sie verübt wurde<sup>79</sup>.

Letzteres berührt eine letzte zentrale Facette von Hegels Handlungsbegriff. Als Denkender – und auch der willentlich Handelnde ist nach Hegel, wie gesehen, ein Denkender<sup>80</sup> – verbindet der Einzelne mit der von ihm getroffenen Selbstfestlegung einen spezifischen Angemessenheits- und damit Allgemeinheitsanspruch<sup>81</sup>. Ein kognitives Urteil soll Auskunft darüber geben, wie es sich mit dem in Bezug genommenen Gegenstand *in Wahrheit* verhält: „Es ist korrekt, dass dieses Buch einen roten und nicht einen grünen Einband hat und dass es sich auf dem Tisch und nicht im Regal befindet.“ Ein Willensentschluss beantwortet die Frage, wie aus der Sicht des Handelnden mit der in Rede stehenden Situation *richtigerweise* umzugehen ist: „Es ist eine angemessene Reaktion auf hochsommerliche Temperaturen, ins Freibad und nicht in die Vorlesung zu gehen.“ Hegel betont dementsprechend, dass eine Handlung stets die Bezugnahme auf allgemeine Normen der Adäquität beinhaltet<sup>82</sup>, die als solche der Interpretation und Beurteilung durch andere Subjekte ausgesetzt sind<sup>83</sup>. „Indem ich nun handle, so setze ich eine Veränderung im Dasein, im Elemente der Objektivität. Dieses Element ist nun der geltende Wille überhaupt, und dieser ist durch das Gesetz ausgesprochen. Meine Handlung hat also immer wesentlich Beziehung auf das Gesetz.“<sup>84</sup>

77 Caspers (Fn. 54), S. 18 f., 440.

78 Pippin, in: Halbig/Quante/Siep (Fn. 43), S. 308.

79 Pippin (Fn. 78), S. 311; ebenso Jakobs, Norm, Person, Gesellschaft, 3. Aufl. 2008, S. 95 f., 112 f.

80 Oben S. 15.

81 Vgl. Borsche (Fn. 5), S. 248; Seel (Fn. 51), S. 49.

82 Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, hrsg. von Ilting, Bd. 3, 1974, S. 344; ders., Die Philosophie des Rechts, hrsg. von Hoppe, 2005, S. 104 f.

83 Caspers (Fn. 54), S. 113, 181 ff., 276, 441.

84 Hegel, Philosophie des Rechts, hrsg. von Henrich, 1983, S. 106 f.

Rechtlich relevanter „Sinnausdruck“<sup>85</sup> ist die Handlung nach Hegelschem Verständnis daher, weil und sofern sie sich aus der Sicht der anderen Subjekte als eine dem Handelnden als Subjekt zurechenbare *täliche Stellungnahme* zur Befolgungswürdigkeit des Gesetzes darstellt. Allgemeiner gesprochen bekundet der Handelnde durch die objektive Finalität seines Tuns, wie er die relative Wertigkeit der in Be- tracht kommenden Verhaltensmöglichkeiten einschätzt. Angesichts ei- nes nach unterschiedlichen Richtungen hin fortführbaren Weltzustan- des bekundet der Handelnde: „*Diese* Fortführungsvariante verdient den Vorzug vor *jener*.“ So wissen Goethe und Beethoven bei der Ent- scheidung für ihr eigenes und der Bewertung des jeweils anderen Han- delns nur allzu gut, dass nicht Flegel und Weltmann aufeinandertref- fen, sondern zwei unterschiedliche Gesellschaftsentwürfe miteinander kollidieren. Beethoven stellt der herkömmlichen sozialen Hierarchie eine alternative Ehrenpyramide entgegen, an deren Spitze nicht der Hochadel, sondern der geniale Künstler steht. Zu dieser Wertung muss Goethe Stellung beziehen, und das tut er auch: Indem er sich mit be- sonderem Nachdruck auf die Seite der bestehenden Ordnung stellt, weist er das revolutionäre Ansinnen Beethovens inzident, aber buch- stäblich unübersehbar zurück<sup>86</sup>.

### 3. Die Pluralität von Handlungsbeschreibungen

Sein ist immer bestimmtes Sein<sup>87</sup>. Das unspezifische („reine“) Sein ist nach Hegel bekanntlich ununterscheidbar von und insofern identisch mit dem („reinen“) Nichts<sup>88</sup>. Aus diesem Grund kann jeder Gegen-

85 Eingeführt in die strafrechtswissenschaftliche Terminologie hat diesen Ausdruck *Welzel* (Fn. 69), S. 130; seine heutige Prominenz hat er durch Jakobs erlangt (vgl. etwa *Jakobs* [Fn. 41], S. 26 f.; *ders.*, in: Neumann/Schulz [Hrsg.], *Verantwortung in Recht und Moral*, 2000, S. 63). Übernommen wird Jakobs' Begriffsverständnis von *Caspers* (Fn. 54), S. 181, 250.

86 Danach erwähnt er übrigens Beethoven jahrelang überhaupt nicht mehr (*Rolland* [Fn. 1], S. 55).

87 Oben S. 13 f.

88 *Hegel* (Fn. 55), S. 83.

stand nur unter einer bestimmten Beschreibung, nach der Terminologie des Bonner Philosophen Markus Gabriel: in einem bestimmten Sinnfeld existieren<sup>89</sup>. Außerhalb des betreffenden Sinnfeldes ist er *als dieser* konkrete Gegenstand schlechthin inexistent<sup>90</sup>. Die betreffende Bestimmung kann nur durch urteilsfähige Wesen getroffen werden – Individuen, die Stellungnahmen der Form „A ist ein Fall von B“ abgeben können. Dass wir auf bestimmte Gegenstände Bezug zu nehmen vermögen, verdankt sich deshalb einer von uns erbrachten Bestimmungsleistung.

Aus der Abhängigkeit des *Begriffs der Wirklichkeit* von unserem Sprechen über sie folgt aber nicht, dass auch die *Wirklichkeit als solche* – die Welt – von unserem Sprechen abhängig wäre<sup>91</sup>. Wie der Frankfurter Philosoph Martin Seel in Erinnerung gerufen hat, ist der Begriff der Wirklichkeit nicht an den ihres *Bestimmtseins*, sondern lediglich an den ihrer *Bestimbarkeit* als Wirklichkeit gebunden. „Wirklichsein bedeutet bestimmbar zu sein, ohne doch bestimmt zu sein – ohne allein auf unsere Bestimmungen festgelegt zu sein.“<sup>92</sup> Sollen die Sinnfelder, die wir unseren Deutungen zugrunde legen, mehr sein als bloße Phantasien, dürfen wir sie uns deshalb nicht nach Belieben zurechtkonstruieren. Sinnfelder müssen vielmehr so abgesteckt werden, dass innerhalb ihrer Gegenstände erscheinen, die für uns – in welcher Hinsicht auch immer – belangvoll sind. Zu diesem Zweck müssen sie der Widerständigkeit der Wirklichkeit als solcher Rechnung tragen, die wir unabhängig davon, ob wir sie begreifen oder nicht, auf Tritt und Schritt – und häufig genug schmerhaft – spüren<sup>93</sup>. Weit eher als Weltschöpfer sind wir „Welterschließer“<sup>94</sup>. Unser Erkennen ist nach der schönen Formel des Bochumer Religionsphilosophen Richard Schaeffler ein „antwortendes Gestalten“<sup>95</sup>, und die Weltdeu-

89 Gabriel (Fn. 5), S. 39, 163 f., 174, 224 f., 249.

90 Gabriel (Fn. 5), S. 173, 303, 369.

91 Searle (Fn. 29), S. 168 ff.; Seel (Fn. 51), S. 106 ff.; Gabriel (Fn. 5), S. 174 f., 183; Müller (Fn. 37), S. 30 ff.; Müller/Christensen (Fn. 37), S. 248.

92 Seel (Fn. 51), S. 113.

93 Müller/Christensen (Fn. 37), S. 248.

94 Dreyfus/Taylor (Fn. 6), S. 299.

95 Schaeffler, Erkennen als antwortendes Gestalten, 2014.

tungen, die wir produzieren, sind „Koproduktionen“ zwischen uns und der Welt<sup>96</sup>. Allerdings können wir diese Welt – die Wirklichkeit als solche – niemals *in toto*, sondern immer nur in einzelnen ihrer Aspekte – und damit unter Ausschließung anderer Gesichtspunkte – in den Blick nehmen oder gar diskursiv erfassen<sup>97</sup>; Gadamer nennt dies die „sprachliche Abschattung“, die die Welt in den verschiedenen Sprachwelten erfährt<sup>98</sup>. Die Welt ist immer reicher als unsere Reden über sie<sup>99</sup>. Man mag diese Position mit Seel<sup>100</sup> als einen *moderaten*, mit Dreyfus und Taylor<sup>101</sup> als einen *pluralistischen* oder, was ich bevorzugen würde, als einen *reflektierten* Realismus bezeichnen.

All dies gilt auch für jenen Gegenstand unserer diskursiven Praktiken, den wir als Handlung bezeichnen. Als kommunikative, also bedeutungshaltige Stellungnahmen im öffentlichen Raum können Handlungen ebenso wie sprachliche Äußerungen auf ihre – weit, nämlich als Korrektheit des Herangehens an eine Situation verstandene – Richtigkeit hin befragt und sodann gebilligt oder auch kritisiert werden<sup>102</sup>. Insofern stellt das Handeln die Teilnahme an einer gemeinsamen Praxisform dar, „welche die Praxis der normativen Kontrollbeurteilung der richtigen Teilnahme immer schon enthält“<sup>103</sup>. Diese Kontrollbeurteilung vollzieht sich anhand von Bewertungsschemata, wie sie sozial in großer Zahl zur Verfügung stehen<sup>104</sup>. Ein und derselbe Akt mag sich danach als ein Meisterschuss, eine längst überfällige Maßnahme zur Wiederherstellung der geschändeten Familienehre und ein Mord darstellen. Die jeweils zugrunde gelegten Bewertungsschemata ent-

96 Dreyfus/Taylor (Fn. 6), S. 175; in diesem Sinne auch Müller/Christensen (Fn. 37), S. 248 f.

97 Dreyfus/Taylor (Fn. 6), S. 296; Fish, Das Recht möchte formal sein, 2011, S. 233; Gabriel (Fn. 5), S. 251, 282, 438; Searle (Fn. 29), S. 179 f.

98 Gadamer, Wahrheit und Methode, 6. Aufl. 1990, S. 451 f.

99 Seel (Fn. 51), S. 106 ff., 164 ff.; Seel (Fn. 22), S. 73 ff.

100 Seel (Fn. 51), S. 119, 133.

101 Dreyfus/Taylor (Fn. 6), S. 285.

102 Oben S. 12 f.

103 Stekeler-Weithofer (Fn. 22), S. 144.

104 Vgl. Geuss, Kritik der politischen Philosophie, 2011, S. 59; Möllers (Fn. 34), S. 33; Seel (Fn. 51), S. 51.

scheiden jedoch nicht nur, ja nicht einmal primär über die „Richtigkeit“ des betreffenden Aktes. Da eine Handlung eine bedeutungshaltige Setzung *ist*, diese Bedeutung sich aber nach dem jeweils herangezogenen Bewertungsschema richtet, lässt sich ein opakes Geschehen nur relativ zu jenem Schema überhaupt als Handlung *beschreiben*<sup>105</sup>.

Auch das ontologische Individuierungsprinzip von Handlungen – ihr Sinn – ist deshalb ihr Erscheinen in einem bestimmten Sinnfeld. In ihrem allgemeinen ontologischen Status unterscheiden sich Handlungen insofern nicht von Atomverbindungen oder DNA-Strukturen. Allerdings muss ein handlungsadäquates Sinnfeld so beschaffen sein, dass es die Beschreibung des in den Blick genommenen Geschehens als Stellungnahme zur Wertigkeit konkurrierender Verhaltensmöglichkeiten erlaubt; es muss also *normativ* konstituiert sein. Naturalistische Sinngebungsmuster gehen deshalb an dem spezifischen Sinn von Handlungen als kommunikativen Stellungnahmen von vornherein vorbei. Insofern ist es zwar nicht falsch, einen Sachverhalt wie das Abfeuern eines Schusses auf einen Nebenbuhler als Körperbewegung oder als Folge einer Nerveninnervation zu beschreiben; zum Begreifen des sozialen Phänomens „Handlung“ ist eine solche Beschreibung jedoch fehl am Platz. Ebenso wie die Handlungsvoraussetzung der Willensfreiheit<sup>106</sup> ist auch der spezifische Sinn einer Handlung ein nicht auf bloße Naturhaftigkeit reduzierbares, sondern ein genuin kulturelles Phänomen<sup>107</sup>.

Da es eine Vielzahl verschiedener kultureller Sinnfelder gibt, die teils in friedlicher Koexistenz nebeneinander bestehen, teils aber wie in meinem Ehrenmordbeispiel miteinander konkurrieren, gibt es nicht einen einzigen – *den* – Handlungssinn, sondern deren viele<sup>108</sup>. So viele Sinnzuschreibungen getätigten werden können, so viele unterschiedliche Handlungsbeschreibungen und – da einzelne Handlungen nicht jenseits ihrer Beschreibungen existieren – so viele unterschiedliche

105 Näher Müller/Christensen (Fn. 37), S. 192 ff.

106 Dazu oben S. 11 f.

107 Im Ergebnis wie hier Jakobs, System der strafrechtlichen Zurechnung, 2012, S. 20; Möllers (Fn. 34), S. 32 f.

108 Davidson (Fn. 24), S. 216 f.; Dreyfus/Taylor (Fn. 6), S. 154; Jakobs (Fn. 79), S. 50.

Handlungen gibt es. Der als Meisterschuss beschriebene Vorgang ist demzufolge eine andere Handlung als der als Mord beschriebene – ein Befund, der dadurch bestätigt wird, dass zur Substantiierung der genannten Beschreibungen auf unterschiedlich beschaffene Informati-onsbündel zurückgegriffen werden muss.

Der in der strafrechtlichen Grundlagendiskussion der letzten Jahr-zehnte vielbeschworene Gegensatz zwischen Ontologismus und Nor-mativismus<sup>109</sup> fällt mit der hiesigen Konzeption in sich zusammen. Diese Stilisierung des Konflikts war verständlich, solange sich der strafrechtliche Normativismus gegen eine sowohl methodisch wie in-haltlich kritikwürdige Ausprägung ontologischen Denkens – den Finalismus – behaupten und durchsetzen musste<sup>110</sup>. Die hiesige Ontologie handlungsadäquater Sinnfelder hat hingegen das zentrale Anliegen des Normativismus – die Anerkennung des genuin gesellschaftlichen Cha-rakters der strafrechtlichen Sinnzuschreibungskategorien<sup>111</sup> – in sich aufgenommen. Zugleich aber wehrt sie der Gefahr eines ontologisch unbeheimateten Konstruktivismus, die darin besteht, keinen Ausweg aus dem Labyrinth der Zuschreibungen zu finden und sich deshalb entweder in Selbstbezüglichkeiten zu verlieren oder aber den Bezug zur Wirklichkeit gleichsam handstreichartig, theoretisch nicht hinrei-chend abgesichert, herstellen zu müssen. Die Grundüberzeugung der hier vorgestellten Konzeption lautet daher: Ohne Ontologie geht es in der Strafrechtswissenschaft nicht; aber es muss eine Ontologie sein, die die zentralen Einsichten Hegels und seiner neueren Interpreten in sich aufgenommen hat, nicht eine solche, die (wie der Finalismus) hinter sie zurückfällt.

109 Programmatisch Jakobs' Vorwort zur ersten Auflage seines Lehrbuchs; wiederab- gedruckt in: Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, S. VII.

110 Eine zusammenfassende Würdigung Welzels unternehme ich in: Frisch u. a. (Hrsg.), Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels, 2015, S. 1 ff.

111 Vgl. nur Jakobs (Fn. 109), S. VII.

#### 4. Philosophischer und strafrechtlicher Handlungsbegriff

Das strafrechtlich relevante Bewertungsschema ist, wie könnte es anders sein, das Strafgesetz. Eine Handlung im strafrechtlichen Sinne zu vollziehen bedeutet demnach, zu der sich aus der einschlägigen Strafnorm ergebenden Verpflichtung Stellung zu beziehen, sei es – wie in aller Regel – zustimmend, sei es ablehnend<sup>112</sup>. Aus der Sicht der heutigen deutschen Strafrechtsdogmatik wirkt ein derart anspruchsvoller Handlungsbegriff freilich befremdlich, hat diese sich doch daran gewöhnt, unter einer Handlung nicht mehr zu verstehen als eine irgendwie vom natürlichen Willen beeinflusste oder beeinflussbare Tätigkeit<sup>113</sup>. Wie sämtliche begrifflichen Festlegungen hat auch dieses Handlungsverständnis eine Geschichte, und zwar eine solche, die daran zweifeln lässt, dass in ihr das letzte Wort strafrechtswissenschaftlicher Weisheit zu sehen ist.

Der hiesige Begriff der Handlung entspricht im Wesentlichen demjenigen, der das deutsche Strafrechtsdenken bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein beherrschte<sup>114</sup>. Dann fiel er einer tiefgreifenden methodologischen und inhaltlichen Umorientierung der Allgemeinen Verbrechenslehre zum Opfer. In seiner einflussreichen Habilitationsschrift von 1904 rügte Gustav Radbruch, dass ein anspruchsvoller Handlungsbegriff ohne analytischen Wert sei<sup>115</sup>. Radbruch zufolge kann die Aufgabe einer „systematische[n] Klassifikation“ der Merkmale des Verbrechens nur dergestalt bewältigt werden, dass einem Begriff „durch eine Folge divisiver Subsumtionsurteile eine Anzahl anderer Begriffe als seine Arten und deren Unterarten un-

112 Grundlegend *Jakobs* (Fn. 41), S. 27 ff., 41 ff.

113 Beispielhaft Schönlke/Schröder/*Eisele*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, Vorbem. §§ 13 ff., Rn. 37 ff.; *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, 8/1 ff.; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 2 Rn. 1 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn. 93.

114 Näher von *Bubnoff*, Die Entwicklung des strafrechtlichen Handlungsbegriffes von Feuerbach bis Liszt mit besonderer Berücksichtigung der Hegelschule, 1966, S. 36 ff., 52 ff.; *Caspers* (Fn. 54), S. 400 ff.; *Pawlik* (Fn. 31), S. 288 ff.

115 *Radbruch*, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1904 (ND 1967), S. 88.

tergeordnet“ werden<sup>116</sup>. Die zwangsläufige Folge einer solchen Vorgehensweise ist die zunehmende inhaltliche Entleerung der betreffenden Begriffe. In den Worten Ernst Cassirers endet die Begriffspyramide, die wir kraft dieses Verfahrens aufbauen, „nach oben hin in der abstrakten Vorstellung des ‚Etwas‘, einer Vorstellung, die eben in ihrem allumfassenden Sein, kraft dessen jeglicher beliebige Denkinhalt unter sie fällt, zugleich von jeder spezifischen Bedeutung ganz entleert ist“<sup>117</sup>. Dieses „Etwas“ ist bei Radbruch der Handlungsbegriff. Er stellt zwar den höchsten Gattungsbegriff der Verbrechenslehre dar, das Substantiv, zu dem alle übrigen Verbrechensmerkmale – Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld – nur Attribute sind<sup>118</sup>, ist aber eben deshalb zugleich der farbloseste aller strafrechtlichen Begriffe. Daher lässt sich nach Radbruchs Auffassung über die Handlung nichts weiter sagen, als dass sie eine willensgetragene Körperbewegung beliebigen Inhalts sei<sup>119</sup>. Die Methode der Begriffsbildung und der naturalistische Begriffsinhalt stützen sich insofern bei Radbruch wechselseitig.

Die von Radbruch angewandte Methode abstrahierender Begriffsbildung ist allerdings von durchaus beschränkter Leistungs- und Begründungskraft. Der Vorgang des Abstrahierens beruht auf einer verborgenen *petitio principii*. Zu abstrahieren, d.h. von bestehenden Unterschieden abzusehen und gemeinsame Merkmale aus einem Ensemble mannigfaltiger Gegenstände herauszulösen, vermag nur, wer diese Gemeinsamkeiten bereits als relevant erkannt und anerkannt hat, *bevor* er den Akt der Abstraktion vornimmt, wer den Begriff, den er sucht, in Wahrheit also schon besitzt. Zu Recht betont Cassirer nur sechs Jahre nach dem Erscheinen von Radbruchs Schrift: „Wir heben aus der Mannigfaltigkeit, die uns vorliegt, nicht irgendwelche abstrakten Teile heraus, sondern wir schaffen für ihre Glieder eine eindeutige Beziehung, indem wir sie durch ein durchgreifendes Gesetz verbunden

116 Radbruch (Fn. 115), S. 9.

117 Cassirer, Substanzbegriff und Funktionsbegriff, in: ders., Gesammelte Werke, hrsg. von Reckl, Bd. 6, 2000, S. 4.

118 Radbruch (Fn. 115), S. 71.

119 Radbruch (Fn. 115), S. 129 f.

denken.“<sup>120</sup> Die Abstraktion bliebe richtungs- und steuerlos, wenn sie die Elemente, aus denen sie den Begriff herausliest, nicht stillschweigend durch eine bestimmte Relation verknüpft und kraft ihrer geordnet dächte<sup>121</sup>. „Der ‚Begriff‘ aber ist damit nicht abgeleitet, sondern vorweggenommen: Denn indem wir einer Mannigfaltigkeit eine Ordnung und einen Zusammenhang ihrer Elemente zusprechen, haben wir ihn, wenn nicht in seiner fertigen Gestalt, so doch in seiner grundlegenden Funktion bereits vorausgesetzt.“<sup>122</sup> Einen Begriff durch Abstraktion bilden wollen, bedeutet in den Worten Christoph Sigwarts, übrigens einem der wichtigsten Referenzautoren Radbruchs, deshalb, „die Brille [zu] suchen, die man auf der Nase trägt, mit Hilfe eben dieser Brille“<sup>123</sup>.

Das Vorgehen Radbruchs bestätigt diesen Befund. Radbruch kann nur deshalb so abstrahieren, wie es dies tut, weil er von vornherein – und zwar, wie ich an früherer Stelle<sup>124</sup> gezeigt habe, zu Unrecht – *vorau setzt*, dass der Begriff der Handlung naturalistisch und damit extrem inhaltsarm zu verstehen sei. Wäre Radbruch mit der Tradition davon ausgegangen, dass eine Handlung etwas qualitativ anderes sei als ein naturhaftes Geschehen, hätte ihm der von ihm eingeschlagene Weg der Abstraktion hingegen nicht offen gestanden. Das abstrahierende Verfahren, so wie Radbruch es praktiziert, vermag daher lediglich einen stillschweigend vorausgesetzten Verbrechensinhalt in eine zweckmäßige Prüfungsreihenfolge zu bringen. Zu Beantwortung der Frage, warum gerade *diese* Elemente ausgerechnet in *dieser* Anordnung den Begriff des Verbrechens ausmachen, ist die abstrahierende Methode hingegen konstitutionell unfähig. Was sie mithin nicht denken kann, ist die *Einheit*, die *Identität* ihres Gegenstandes, denn dazu kommt sie immer einen Schritt zu spät<sup>125</sup>. Damit aber versagt sie aus-

120 Cassirer (Fn. 117), S. 19.

121 Cassirer (Fn. 117), S. 23.

122 Cassirer (Fn. 117), S. 16.

123 Zitiert nach: Cassirer, Philosophie der symbolischen Formen, in: ders., Werke (Fn. 117), Bd. 11, 2002, S. 250 f.

124 Oben S. 22.

125 Pawlik (Fn. 31), S. 152 f. m. w. N.

gerechnet vor derjenigen Aufgabe, auf die eine *Wissenschaft* des Strafrechts zuallerletzt Verzicht leisten sollte.

Der abstrahierenden Methode stellt Cassirer ein Modell der Begriffsbildung gegenüber, dem zufolge das Ziel der Begriffsbildung statt in größerer *Allgemeinheit* in wachsender *Bestimmtheit* liegt<sup>126</sup>. Die Arbeit des Geistes bestehe nicht darin, dass ein Inhalt unter einen anderen gestellt werde, sondern dass er als ein konkretes, aber undifferenziertes Ganze eine methodologisch geleitete weitere Besonderung erfahre<sup>127</sup>. Damit wird die methodische Strategie des Hegelianismus – inhaltliche Entfaltung des Begriffs, nicht Abstraktionsakrobatik – der Sache nach in eben jenem Moment philosophisch rehabilitiert, in dem sie innerhalb der Strafrechtswissenschaft als endgültig überwunden beiseitegeschoben wird; ein Beispiel für die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, das nicht eben zugunsten der Strafrechtler spricht.

Mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass die neuere Entwicklung der deutschsprachigen Verbrechens-, namentlich der Handlungslehre von einer Methode der Begriffsbildung ausging, die bereits zur Zeit ihres erstmaligen Hervortretens philosophisch überholt war, möchte ich es allerdings nicht bewenden lassen. Ergänzend sei vielmehr darauf hingewiesen, dass die heutige Dogmatik die Faktoren, die der vornaturalistischen Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts zufolge das Vorliegen einer Handlung ausschlossen – namentlich Zurechnungsunfähigkeit, äußere Gewalt und Irrtum – nicht etwa außer Acht lässt, sondern sie lediglich auf nachgelagerte Stufen des Prüfungsaufbaus verschiebt. Im Ergebnis sind die heute für maßgeblich erachteten Zurechnungsvoraussetzungen deshalb nicht weniger gehaltvoll als diejenigen Köstlings oder Hälschners. Insofern nimmt der rechtswidrig und schulhaft handelnde Straftäter auch nach heutigem Verständnis Stellung zu der ihn treffenden Verpflichtung. Die straftheoretische Überzeugungskraft der nachfolgenden Überlegungen hängt deshalb nicht davon ab, ob man dem hiesigen Plädoyer für eine Rückkehr zu einem inklusiven Handlungsbegriff zustimmt oder ob man es vorzieht,

126 Cassirer (Fn. 123), S. 251.

127 Cassirer (Fn. 123), S. 255.

die einzelnen Momente des Handlungsbegriffs unter den verschiedenen Stufen des Verbrechensaufbaus aufzuteilen. Auch auf dem Boden der heute herrschenden Verbrechenslehre ist Raum für straftheoretische Vernunft.